Entwurf Stand 11.03.2022

Kontokorrentvertrag

zwischen

Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Magdalene Heuvelmann,

- im Folgenden auch „**Gesellschafterin**“ genannt -

einerseits und anderseits

Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Frank Scheckelhoff,

- im Folgenden auch **„GmbH“** genannt -

- Gesellschafterin und GmbH gemeinsam
auch **„Parteien“** und einzeln je **„Partei“** genannt -

§ 1 Kreditrahmen

(1) Die Gesellschafterin räumt der GmbH hiermit auf unbestimmte Zeit eine Kreditlinie bis zu einer Höhe von 300.000,00 EUR (**Höchstkreditgrenze**) ein.

(2) Ein über die Höchstgrenze hinaus gehende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

§ 2 Höchstkreditgrenze; Überziehungen

(1) Die GmbH ist verpflichtet, den vereinbarten maximalen Kreditbetrag gem. § 1 Abs. 1 (Höchstkreditgrenze) einzuhalten.

(2) Akzeptiert die Gesellschafterin stillschweigend eine Überschreitung des maximalen Kreditbetrages durch die andere Partei, so ist die Überziehung unverzüglich, in keinem Falle jedoch später als 2 Wochen auf die Höchstkreditgrenze zurückzuführen, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen.

§ 3 Kontokorrent

(1) Die Kreditlinien werden ebenso wie Gewinnausschüttungen an die Gesellschafterin, sonstige Entgelte auf Grund gesellschaftsrechtlicher oder anderer obligatorischer Verträge zwischen der GmbH und Gesellschafterin oder auf Grund gesetzlicher Ansprüche über ein Verrechnungskonto der Gesellschafterin, das buchhalterisch bei der GmbH eingerichtet ist, abgerechnet.

(2) GmbH und Gesellschafter führen das Verrechnungskonto in Kontokorrentform (§ 355 HGB). Es dient der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs zwischen GmbH und Gesellschafterin. Insbesondere werden über das Konto abgerechnet:

a) Inanspruchnahme der Kreditlinie,

b) Gewinnausschüttungen an die Gesellschafterin,

c) Entgelte der Gesellschafterin, die dies für Dienstleistungen aller Art gegenüber der GmbH erhält,

d) Entgelte der GmbH, die diese für Dienstleistungen aller Art gegenüber der Gesellschafterin erhält,

e) Kosten- und Aufwendungserstattungen,

f) Entnahmen der Gesellschafterin vom Verrechnungskonto,

g) Positive und negative Zinsen aus dieser Vereinbarung und sonstigen Darlehensvereinbarungen.

(3) Der jeweilige Schuldsaldo wird mit 1 % p. a. verzinst. Die Zinsen werden taggenau pro rata temporis, unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen berechnet werden.

(4) Der Rechnungsabschluss erfolgt zum Ende eines Jahres.

(5) Die Parteien stellen klar, dass die Höchstkreditgrenze unabhängig vom Saldo der in Abs. 2 lit b) bis g) aufgeführten Positionen besteht; daher wird die Inanspruchnahme der Kreditlinie als Unterkonto zum Verrechnungskonto geführt.

§ 4 Auszahlungen und Entnahmen

(1) Auszahlungen der Kreditlinie erfolgen auf Abruf der GmbH. Die GmbH ist berechtigt, die Kreditlinie jederzeit vollständig oder in beliebig hohen Teilbeträgen abzurufen bis der Höchstkreditgrenze erreicht ist. Der Abruf kann schriftlich, in Textform, per Fax oder E-Mail erfolgen. Auszahlungen der Kreditlinie haben bargeldlos auf folgendes Konto der GmbH zu erfolgen:

Kreditinstitut: Sparkasse Osnabrück BIC: NOLADE22XXX

IBAN: DE 80265501050006530828

(2) Die Gesellschafterin ist berechtigt, ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto jederzeit, jedoch unter Berücksichtigung der Liquiditätsbelange der GmbH vollständig oder in beliebig hohen Teilbeträgen zu entnehmen. Die Entnahme kann schriftlich, in Textform, per Fax oder E-Mail erfolgen. Auszahlungen vom Verrechnungskonto haben bargeldlos auf folgendes Konto der Gesellschafterin zu erfolgen:

Kreditinstitut: Sparkasse Osnabrück, BIC: NOLADE22XXX

ENTWURF

IBAN: DE 79265501050006503395

(3) Die Zahlung des jeweils abgerufenen Betrages ist am __ten Tag nach Zugang des Abrufes fällig. Die Kreditgeberin kommt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, fünf Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug.

§ 5 Kündigung

(1) Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Monats zu kündigen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) eine Partei nach dieser Vereinbarung geschuldete fällige Zahlungen nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach entsprechender Mahnung seitens der anderen Partei zahlt Darlehensgebers,

b) eine Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt,

c) wegen des Anspruchs auf Auszahlung ein vorläufiges Zahlungsverbot oder ein Arrest ergeht oder wenn dieser Anspruch gepfändet oder ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder verpfändet wird oder

d) eine Partei überschuldet oder zahlungsunfähig wird, androht, die Zahlungen einzustellen oder über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

(3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht geschuldet.

§ 6 Rückzahlung

(1) Die GmbH ist jederzeit berechtigt, einen für Sie negativen Saldo des Verrechnungskontos an die Gesellschafterin ganz oder teilweise auszuzahlen. In dieser Zahlung ist jedoch keine Kündigung dieses Vertrages zusehen. Vielmehr bleibt die GmbH berechtigt, auch die ohne Kündigung jederzeit wieder ganz oder teilweise die Kreditlinie bis zur Höchstkreditgrenze abzurufen.

(2) Im Falle einer Kündigung ist der jeweilige Schuldsaldo binnen einer Frist von 90 Tagen vom Schuldner auszugleichen.

§ 7 Sicherheiten

Sicherheiten werden nicht gewährt.

ENTWURF

§ 8 Abtretungsverbot

Ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei sind Verfügungen über und Belastungen von Ansprüche aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Wirksamkeit vereinbaren die Parteien den Sitz der GmbH als ausschließlichen Gerichtsstand, es sei denn, es ist ein anderweitiges Gericht nach gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich zuständig.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

Ort, Datum,_____	Ort, Datum,_____
_____	_____
Gesellschafterin	GmbH

ENTWURF